VERORDNUNG (EWG) Nr. 3457/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beitrittsvertrag von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anschluß an das Protokoll Nr. 18 wurde das Vereinigte Königreich durch die Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 des Rates vom 29. Juni 1976 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich (1) ermächtigt, vorübergehend in den Jahren 1978 bis 1980 bestimmte Mengen Butter aus Neuseeland zu Sonderbedingungen einzuführen. Da eine Entscheidung des Rates über den Vorschlag der Kommission bezüglich einer Neuregelung für die Einfuhr von Butter aus Neuseeland in die Gemeinschaft noch aussteht, ist es angezeigt, die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 am 31. Dezember 1980 nicht zu beenden. Zu diesem Zweck ist eine Buttermenge festzusetzen, die Neuseeland im Monat Januar 1981 unter Einhaltung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2540/80 (2) festgesetzten cif-Preises in das Vereinigte Königreich einführen kann –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für den Monat Januar 1981 beträgt die Höchstmenge 7 920 Tonnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

(1) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 260 vom 3. 10. 1980, S. 1.